

EGMONT R. KOCH



LIZENZ
ZUM
TÖTEN

Die Mord-
kommandos
der Geheim-
dienste

a

aufbau

widersprüche dem liberalen, aufgeklärten Zeitgeist, sondern gewissermaßen inoffiziell, als erweiterte Befugnis für Agenten und Elitekräfte, die im Dunkeln operieren. Könnten sie nicht, wie in den Vereinigten Staaten oder in Israel, die Drecksarbeit fürs Vaterland übernehmen, um Terrorgefahren abzuwehren, ohne die freiheitliche, offene, humanistisch geprägte Gesellschaft gleich aufs Spiel zu setzen? Wäre Mord im Auftrag des Staates in Deutschland wirklich mehrheitsfähig? Kann es sein, dass sieben von zehn Jugendlichen aus der »Generation Ballerspiele« es für völlig okay halten, dass

ihre Regierung Spezialkommandos aufstellt und Exekutionsaufträge erteilt?

Als am 27. Juni 1993 auf dem einsamen Provinzbahnhof von Bad Kleinen eine Festnahmeaktion der GSG 9 gegen die RAF-Spitze aus dem Ruder lief und der mutmaßliche Linksterrorist Wolfgang Grams zu Tode kam, keimte innerhalb weniger Tage der Verdacht auf, er sei von einem oder zwei Beamten der GSG 9 regelrecht exekutiert worden. Monatlang zog sich die Diskussion hin, viele Medien witterten mindestens einen Affektmord, die Gerüchte fanden immer wieder neue Nahrung, weil es unvorstellbare

Versäumnisse des Bundeskriminalamts und eine groß angelegte Vertuschung (über die Rolle eines V-Manns) gab. Als sich nach den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen schließlich unzweifelhaft herausstellte, dass sich Grams mit seiner eigenen Waffe gerichtet hatte, ging ein erleichtertes Aufatmen durch die Republik. Die Elitepolizisten hatten nicht getötet, weder mit Vorsatz noch im Affekt.

Zwanzig Jahre und viele Terroranschläge später haben sich die Maßstäbe offenbar verschoben. Sicherheit scheint heute vor Rechtsstaatlichkeit zu gehen. Gezieltes Töten

ist nach dem Gesetz Mord, es sei denn, es existiert eine konkrete Notwehrsituation. Es gibt den finalen Rettungsschuss der Polizei, der in entsprechenden Vorschriften fixiert und definiert wurde: Demnach ist eine gezielte Tötung als ultima ratio nur zulässig, wenn sie »das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung oder körperlichen Unversehrtheit ist« (so steht es in vielen Landespolizeigesetzen). Die Bundeswehr darf in einem bewaffneten Konflikt oder Krieg gezielt gegnerische

Soldaten töten, bewaffnete Zivilisten nur, sofern und solange sie unmittelbar an Kampfhandlungen beteiligt sind. Ein Drohnenangriff zur Unterstützung der eigenen Bodentruppen im Rahmen von militärischen Auseinandersetzungen wäre wohl gerechtfertigt, jede gezielte Attacke auf Menschen, deren unmittelbare Beteiligung an Kampfhandlungen nicht sicher ist, sondern nur vermutet wird, oder deren Beteiligung gar nicht unmittelbar, sondern vielleicht erst Wochen, Monate später erfolgen soll, wäre jedoch ein Bruch des internationalen Völkerrechts. Die Deutungshoheit liegt